

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/22 Ds4/97, Ds3/00, Ds11/01, Ds9/03, Ds5/12, 2Ds1/17w, 2Ds1/19y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1997

Norm

RDG §57

RDG §101

RDG §104

RDG §108

Rechtssatz

Im Rahmen disziplinarrechtlicher Strafbemessung ist den Erfordernissen der (positiven) Generalprävention entsprechend nachzukommen. Die richterlichen Verhaltenspflichten statuierenden Vorschriften gebieten nachdrücklich, ihre Verletzung derart zu sanktionieren, dass nicht nur das Vertrauen in die richterlichen Amtshandlungen, sondern auch die Achtung vor den Organen der Rechtsprechung, die verfassungsgemäß zur Entscheidung rechtlicher und sozialer Konflikte sowie zur Beurteilung strafgesetzlich verpönten Verhaltens der Mitglieder der Rechtsgemeinschaft berufen sind, erhalten und bestärkt wird.

Entscheidungstexte

- Ds 4/97

Entscheidungstext OGH 22.09.1997 Ds 4/97

- Ds 3/00

Entscheidungstext OGH 09.06.2000 Ds 3/00

Beisatz: Hier: Richter mit langjährig intensivem Kontakt zum Rotlichtmilieu. (T1)

- Ds 11/01

Entscheidungstext OGH 21.02.2002 Ds 11/01

Auch; Beisatz: Eine weitgehende Untätigkeit eines Richters und/oder Unterlassung einer effizienten Verfahrensführung schon viele Monate vor der (in Aussicht genommenen) Ruhestandversetzung widerspricht so sehr den dienstlichen Interessen, dass von der Verhängung einer Disziplinarstrafe trotz zwischenzeitiger Pensionierung nicht abgesehen werden kann. (T2)

- Ds 9/03

Entscheidungstext OGH 27.02.2004 Ds 9/03

Vgl auch

- Ds 5/12

Entscheidungstext OGH 14.05.2012 Ds 5/12

Auch; Beisatz: Hier: Strafgerichtliche Verurteilung eines Richters wegen des Vergehens der pornografischen Darstellung Minderjähriger nach § 207a Abs 3 Satz 1 und 2 StGB. (T3)

- 2 Ds 1/17w

Entscheidungstext OGH 03.07.2017 2 Ds 1/17w

- 2 Ds 1/19y

Entscheidungstext OGH 19.09.2019 2 Ds 1/19y

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108407

Im RIS seit

22.10.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at